



# News für Arbeitgeber

Ausgabe 13

Wir zeigen Ihnen mit unserem Praxishinweis, wie es richtig geht! Arbeitgeber müssen rechtzeitig auf den Verfall des Urlaubs hinweisen.

Oktober 2019

**Zur Rechtslage: Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied kürzlich, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, den Arbeitnehmer auf den Urlaubsanspruch hinzuweisen. Erst dann erlischt der Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers, sofern dieser trotz Aufforderung den Urlaub nicht rechtzeitig geltend macht.**

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vom 06.11.2018, AZ: C-684/16, erlischt der Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers nicht automatisch, wenn er diesen nicht rechtzeitig vor Ende des Kalenderjahres beantragt. Das BAG verlangt basierend darauf mit seiner Entscheidung vom 19.02.2019, 9 AZR 541/15, nun vom Arbeitgeber, den Arbeitnehmer auf die Verfallfrist hinzuweisen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmer spätestens gegen Ende des Jahres darüber zu informieren, dass der Urlaub ab Beginn des neuen Kalenderjahres verfällt. Macht der Arbeitnehmer trotz des Hinweises von seinem Urlaubsanspruch nicht Gebrauch, so verfällt dieser und der neue Urlaubsanspruch beginnt mit dem neuen Kalenderjahr.

Praxistipp: Es empfiehlt sich dem Arbeitnehmer gleich zu Beginn des Kalenderjahres in Textform mitzuteilen, wie viel Urlaubstage für das bestehende Kalenderjahr zur Verfügung stehen und dieser rechtzeitig zu beantragen ist sowie was die Folge bei einer Nichtinanspruchnahme wäre. E-Mails erfüllen ebenfalls die Anforderungen der Textform.

Mit dieser Vorgehensweise sichern Sie sich als Arbeitgeber im Falle einer Geltendmachung von Urlaubsansprüchen ab.

Achtung! Bloße Angaben im Arbeitsvertrag, in Merkblättern oder kollektivrechtlichen Vereinbarungen genügen nicht den Anforderungen des BAG!

**Einen Mustertext als Vorlage für Arbeitgeber finden Sie auf unserer [Homepage](#).**

***Aktuelle Meldungen zum Arbeitsrecht finden Sie auch in unserem [Blog](#) unter [www.draxinger-law.de](http://www.draxinger-law.de).***

draxinger

rechtsanwalts-gesellschaft mbh

Julius-Reiber-Straße 15  
64293 Darmstadt

Phone: +49 6151 870 945-0  
Fax: +49 6151 870 945-9

welcome@draxinger-law.de  
[www.draxinger-law.de](http://www.draxinger-law.de)